

Aktuelle Informationen zur Agrarförderung 1/2023



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten

Magdeburg, den 30. August 2023

Inhalt

1. Informationen zum Monitoring 2023.....	- 1 -
2. Ökoregelung 5 und Nutzung der LaFIS-GEOFOTO®-App	- 2 -
3. Konditionalität und GLÖZ 8-Verpflichtung.....	- 3 -
4. Zeitweise Beweidung ökologischer Flächen mit nichtökologischen Tieren	- 3 -
5. Vorbeugender Brandschutz.....	- 5 -
6. Broschüre „Brandschutz – Handreichung für die Landwirtschaft“	- 5 -
7. Abgangsmeldungen für Schweine, Ziegen und Schafe in HI-Tier	- 5 -
8. Eröffnung des Antragsverfahrens Niederlassungsbeihilfe Junglandwirte	- 6 -
9. Auszahlung Pflanzenschutzmittelverbot-Ausgleich (PSA)	- 7 -
10. Schonflächen im Förderprogramm 8103 MSUL	- 7 -
11. Antragsberechtigung im Förderprogramm 6618 Ökolandbau	- 7 -
12. Termine.....	- 8 -

1. Informationen zum Monitoring 2023

Die ersten vorläufigen Ergebnisse zum Monitor „Kulturartenerkennung“ wurden am 11.08.2023 im “ST profil inet Webclient“ in der Kulisse Ergebnisse des Flächenmonitoring eingestellt. Die Fotoaufträge dazu wurden am 14.08.2023 erzeugt und können in der App abgerufen werden. Die Frist zur Einreichung der Fotos wurde auf den 30.09.2023 verlängert. Wurde die betroffene Fläche bereits geerntet, können auch andere Nachweise erbracht werden. Sollte ein rotes Ampelergebnis korrekt sein, da Sie versehentlich im Antrag eine andere Nutzung angegeben haben, können Sie Ihren – Geografischen Flächennachweis noch bis zum 30.09.2023 im “ST profil inet Webclient“ ändern und erneut einreichen.

Bei Problemen mit der LaFIS®GEOFOTO-App steht Ihnen bis zum 15.09.2023 (montags bis freitags von 9 – 17 Uhr unter Telefon: 089-121528-852 oder per E-Mail an geofoto-hl@gaf.de) eine Hotline zur Verfügung.

Hinweis: Weitere Details finden Sie auch unter Elektronischer Agrarantrag in Sach-

sen-Anhalt (ELAISA) - Neuigkeiten und Foto-App für Agrarförderung (LaFIS-GEO-FOTO) (<https://elaisa.sachsen-anhalt.de>). Die ersten vorläufigen Ergebnisse des Flächenmonitoring Sachsen-Anhalt zu den Monitoren M2 - Mindesttätigkeit auf Brachen und M3 - landwirtschaftliche Tätigkeit auf Dauergrünland werden zum Ende September bereitgestellt. Zum genauen Zeitpunkt werden wir Sie über die bekannten Wege informieren.

2. Ökoregelung 5 und Nutzung der LaFIS-GEOFOTO®-App

Das erste Jahr der neuen GAP-Reform stellt uns alle vor große Herausforderungen. Die Vielfalt der Maßnahmen und teilweise komplizierte Vorgaben wirken sich dabei auch auf die zu deren Umsetzung erforderlichen technischen Verfahren aus. In den letzten Wochen gab es zunehmend Hinweise und Beschwerden im Zusammenhang mit der sogenannten Öko-Regelung 5 und den Nachweis von Kennarten auf Dauergrünland unter Verwendung der LaFIS®-GEOFOTO-App. Über die Hintergründe wird wie folgt informiert:

Ab dem 26. Juni stand die Hotline für Fragen und Probleme zur Verfügung und ab dem 28. Juni wurden die Fotoaufträge für die betreffenden Antragsteller ausgelöst. In der Folge auftretende erste technische Probleme konnten in Zusammenarbeit mit dem Dienstleister für die LaFIS®-GEOFOTO-App gelöst und entsprechende Hinweise an die Antragsteller, Verbände und Berater kommuniziert werden (siehe „Aktuelle Hinweise zum Umgang mit der LaFIS®-GEOFOTO-App“ vom 07. Juli 2023 auf dem ELAISA-Portal).

In der letzten Julidekade trat ein weiteres, bis dahin nicht bekanntes Problem bei den Nutzern bestimmter iPhone-Handys auf. Dieses betraf vor allem ein Speicherproblem innerhalb der IOS-Software auf einigen iPhone-Geräten (es hatten sich ca. 50 Nutzer gemeldet), welches die Entwickler der LaFIS®-GEOFOTO-App nach intensiver Fehlersuche in Zusammenarbeit mit der für das entsprechende Betriebssystem verantwortlichen Firma Apple eruieren konnten. Inzwischen ist der Fehler behoben. Ein Update steht seit dem 26. August bereit und fordert die jeweiligen Nutzer der LaFIS®-GEOFOTO-App zur Installation auf. Positive Rückmeldungen bestätigen bereits, dass mit dieser Installation Fotos wieder hochgeladen werden können.

Mit Stand 25.08. wurden dennoch bereits ca. 10.000 Fotoaufträge (rund 40 Prozent der Aufträge) von den betreffenden Antragstellern erfüllt. Dies belegt nachdrücklich die Funktionsfähigkeit der App, so dass in den nächsten Wochen alle Aufträge abgearbeitet werden können.

Die Einreichung von Fotos zum Nachweis der Kennarten kann auch noch über den 30. September 2023 hinaus erfolgen. Eine Fristverlängerung ist insofern nicht erforderlich. Es können dabei nach Prüfung der ÄLFF auf Anforderung im Einzelfall Fotos per Mail

eingereicht werden, die z. B. noch nicht gesendet oder auch erst nach dem 30.09. auf einer Grünlandfläche gefertigt wurden.

Es wird insofern davon ausgegangen, dass mit den nachgeforderten Fotos der letzte Nachweis erbracht und damit sichergestellt wird, dass die Antragsteller auch nach dem 30.09. keine Nachteile erleiden.

3. Konditionalität und GLÖZ 8-Verpflichtung

Derzeit gibt es Hinweise und Anfragen im Zusammenhang mit dem Anpachten von Stilllegungsflächen (GLÖZ 8), die weit entfernt vom Betriebssitz liegen. Das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten möchte daher auf folgendes hinweisen:

Im Rahmen der Erstellung der GAP-Konditionalitäten-Verordnung bestand im Hinblick auf GLÖZ 8 Konsens, dass zur Erbringung der 4% nicht-produktiven Flächen ein Anpachten von ertragsarmen Flächen, die weit vom Betriebssitz entfernt liegen, grundsätzlich vermieden werden sollte.

In der Begründung zu § 20 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung wurde daher der Hinweis aufgenommen, dass BMEL und Länder bei der Anrechnung der nichtproduktiven Fläche regelmäßig analysieren, inwieweit Begünstigte zur Erbringung der Verpflichtungen nach § 11 Absatz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes in Verbindung mit § 19 GAP-Konditionalitäten-Verordnung Flächen in vom Betriebssitz weit entfernten extensiven landwirtschaftlichen Gebieten neu anpachten und dann im Zuge der Antragstellung anmelden. Dies soll grundsätzlich vermieden werden, da die Stilllegung von Flächen besonders in intensiv genutzten landwirtschaftlichen Regionen einen positiven Effekt für die Biodiversität hat. Wenn festgestellt wird, dass der vorgenannte unerwünschte Effekt in größerem Umfang auftritt, müssten geeignete Regelungen getroffen werden, um dem entgegenzuwirken.

Landwirte, die im Rahmen von GLÖZ 8 ein solches Anpachten von weit entfernten Stilllegungsflächen ins Auge fassen, wird insofern hiervon abgeraten, da dies wie schon beim Greening gegebenenfalls als Umgehungstatbestand gewertet werden könnte. Zudem ist die GLÖZ 8-Verpflichtung mit 4% nichtproduktiven Flächen regulär zu erbringen, wenn die Öko-Regelung 1a oder 1b beantragt wird.

4. Zeitweise Beweidung ökologischer Flächen mit nichtökologischen Tieren

Betrifft Verordnung (EU) 2018/848; Zeitweise Beweidung ökologischer Flächen mit nichtökologischen Tieren in Verbindung mit der „Richtlinie über die Gewährung von

Zuwendungen zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung“ hier: „Gewährung von Zuwendungen zur Förderung ökologischer Anbauverfahren“

Laut „Merkblatt zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung ökologischer Anbauverfahren - Einjähriger Verlängerungsantrag 01.01. - 31.12.2023 (Stand 08.03.2022)“ Punkt 7.7 war die Beweidung ökologischer Flächen mit nichtökologischen Tieren ab Verpflichtungsjahr 2022 nicht mehr zulässig.

Eine zeitlich begrenzte Nutzung ökologischer Weiden durch nichtökologische Tiere ist aus fachrechtlicher Sicht nur unter den im Anhang II Teil II Nr. 1.4.2.1 der Verordnung (EU) 2018/848 genannten Bedingungen möglich.

Gemäß Art. 62 der VO (EU) 1305/2013 muss die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit einer Maßnahme gewährleistet sein, anderenfalls muss sie entsprechend angepasst werden. Die u. g. Regelung im Anhang II Teil II Nr. 1.4.2.1 war nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand der Bewilligungsbehörden zu prüfen. Anhang II Teil II Nummer 1.4.2.1 der VO (EU) 2018/848 gibt folgende Regelung vor:

„Unbeschadet der Nummer 1.4.2.2 müssen ökologische/biologische Tiere auf ökologisch/biologisch bewirtschafteten Flächen weiden. Nichtökologische/Nichtbiologische Tiere können jedoch jedes Jahr für einen begrenzten Zeitraum ökologisches/biologisches Weideland nutzen, sofern sie in umweltverträglicher Weise auf einer im Rahmen der Artikel 23, 25, 28, 30, 31 und 34 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 geförderten Fläche aufgezogen wurden, und sie sich nicht gleichzeitig mit ökologischen/biologischen Tieren auf der ökologisch/biologisch bewirtschafteten Fläche befinden“.

Diese Regelung ermöglicht es ökologischen Betrieben unter bestimmten Bedingungen, Tiere aus konventionellen Betrieben auf den ökologisch bewirtschafteten Flächen weiden zu lassen.

Durch das Rundschreiben 4_2023 der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG) an die in Sachsen-Anhalt tätigen Kontrollstellen zur zeitweisen Beweidung ökologischer Flächen mit nichtökologischen Tieren werden diese Bedingungen für Sachsen-Anhalt präzisiert.

Mit dieser Präzisierung ist die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme gegeben und die Förderschädlichkeit, auf die im Punkt 7.7. des Merkblattes zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung ökologischer Anbauverfahren (2022) hingewiesen wurde, nicht mehr gegeben, wenn diese Regelungen, die das Rundschreiben 4_2023 vorgibt, im Ökobetrieb ab Verpflichtungsjahr 2023 eingehalten werden.

Den betroffenen Ökobetrieben wird empfohlen, sich mit ihrer Kontrollstelle und ggf. ihrem Verband abzustimmen. Den Kontrollstellen und den landwirtschaftlichen Verbänden liegt das Rundschreiben 4_2023 vor.

5. Vorbeugender Brandschutz

Gegenwärtig besteht in großen Teilen des Landes Sachsen-Anhalt ein hohes Waldbrandrisiko. Im Zuge der auf Restflächen noch anstehenden Getreideerntemaßnahmen und Bearbeitung abgeernteter Getreidefelder wird auf die Bestimmungen der Waldbrandschutzverordnung verwiesen.

Gemäß § 7 Abs. 1 WaldbrandSchVO ist bei der Ernte von Getreide und Bearbeitung von abgeernteten Getreidefeldern während der Waldbrandgefahrenstufen 4 und 5 auf Feldern in geringerem Abstand als 30 m zu Wald unmittelbar nach Anschnitt des Getreides oder zu Beginn der Bodenbearbeitung des abgeernteten Getreidefeldes auf der dem Wald zugekehrten Seite ein 5 m breiter Wundstreifen anzulegen.

6. Broschüre „Brandschutz – Handreichung für die Landwirtschaft“

Im aktuellen Erntejahr kam es durch die ergiebigen Niederschläge in den Erntemonaten regional zu weniger Bränden auf den erntereifen Feldern und in den Wäldern als in den trockenen Jahren zuvor. Trotzdem ist das Risiko eines Brandes an der Ernte-technik und auf den land- und forstwirtschaftlichen Flächen weiterhin gegeben. Die Feuerwehren sind noch immer in erhöhter Alarmbereitschaft. Brände auf Feld und im Stall sind oftmals mit hohen Schadenssummen verbunden. Die Ursachen für einen Brand sind vielgestaltig. Die Landwirte sind daher in dieser Situation besonders gefordert, Vorsorge zu treffen, um die Brandgefahr so gering wie möglich zu halten. Die beste Vorsorge ist, Feld- und Waldbrände von vornherein zu verhindern. Daher wurde durch das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Inneres und Sport sowie durch das Institut für Brand- und Katastrophenschutz eine Broschüre zum vorbeugenden Brandschutz in der Landwirtschaft erarbeitet und damit den Landwirten in Sachen Brandschutz ein Leitfadens zur Orientierung an die Hand gegeben.

Die Broschüre kann über den nachfolgenden Link aufgerufen werden:

<https://mwl.sachsen-anhalt.de/landwirtschaft/landwirtschaft-in-sachsen-anhalt>

7. Abgangsmeldungen für Schweine, Ziegen und Schafe in HI-Tier

Tierhalterinnen und Tierhalter von Schweinen, Ziegen und Schafen haben ab der zweiten Jahreshälfte 2023 nun auch Abgangsmeldungen in der jeweiligen HIT-Datenbank zu erfassen.

Dafür wird eine neue Maske freigeschaltet, die es ermöglicht, bei der zu erfassenden Tierbewegung zwischen Zugang und Abgang auszuwählen. In der Meldung anzugeben sind dazu die eigene Betriebsnummer, die Betriebsnummer des anderen Betriebs

(der das/die Tier/e abgibt oder übernimmt) sowie das Datum der Bewegung und die Anzahl der Tiere.

Zunächst werden unter „Abgang“ nur Tiere erfasst, die den Betrieb lebend verlassen. Bei Verendung/Tod des Tieres ist vorerst keine Meldung erforderlich.

8. Eröffnung des Antragsverfahrens Niederlassungsbeihilfe Junglandwirte

Das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten eröffnet am 31.08.2023 das Antragsverfahren für die Niederlassungsbeihilfe Junglandwirte.

Die Niederlassungsbeihilfe Junglandwirte ist die Weiterführung der Existenzgründungsbeihilfe Junglandwirte, die im Rahmen des EPLR gewährt wurde. Die Niederlassungsbeihilfe wird im Rahmen des Strategieplans umgesetzt.

Sachsen-Anhalt unterstützt Junglandwirtinnen und Junglandwirte beim Aufbau ihres Unternehmens mit bis zu 100.000 Euro über einen Zeitraum von fünf Jahren. Eine Antragstellung ist innerhalb von 24 Monaten nach der Existenzgründung möglich, wenn die Junglandwirtin/ der Junglandwirt zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 40 Jahre ist. Die Starthilfe ist mit der Forderung verbunden, dass bestimmte Leistungen für ökologische Nachhaltigkeit erbracht werden.

Es sind Unter- und Obergrenzen für das Standardoutput einzuhalten. Standardoutput sind standardisierte Umsatzgrößen und geben damit einen Hinweis über die Unternehmensgröße. Der Standardoutput muss mehr als 25.000 Euro und weniger als 850.000 Euro pro Jahr bzw. weniger als 600.000 Euro pro Jahr bei Spezialisierten Ackerbaubetrieben betragen.

Die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsgrenzen) des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten darf im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 170.000 Euro je Jahr bei Ledigen und 220.000 Euro je Jahr bei Verheirateten zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht überschritten haben.

Der Bewilligungszeitraum beträgt fünf Jahre, in denen die Umsetzung des geplanten Vorhabens nachzuweisen ist. Daran schließt sich jetzt neu ein 5-jähriger Fortführungszeitraum an.

Die Maßnahme wird mit Landesmitteln und Mitteln der Europäischen Union aus dem Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen des Strategieplans für Deutschland gewährt. Informationen und Antragsunterlagen sind unter <https://elaisa.sachsen-anhalt.de> abrufbar.

9. Auszahlung Pflanzenschutzmittelverbot-Ausgleich (PSA)

Die Bewilligungen und die Auszahlungen sollen noch im diesem Jahr erfolgen. Daher ist es notwendig, dass Sie die Verpflichtungserklärung bitte bis zum 15.11.2023, jedoch nicht vor dem 01.11.2023 im ALFF einreichen. Bitte halten Sie diesen Termin unbedingt ein. Ihr Antrag kann ansonsten nicht bewilligt werden.

10. Schonflächen im Förderprogramm 8103 MSUL

Information zum Wechsel der Schonfläche:

In der derzeitigen RL-AUKM muss die Lage der Schonfläche jährlich wechseln (siehe hierzu auch Bewilligungsbescheid für Maßnahmen mit Verpflichtungsbeginn 01.01.2023). Das bedeutet, dass der Wechsel Ihrer Schonfläche frühestens 2024 erfolgen muss.

Information zur Nutzung der 2 - jährigen Schonfläche im 2. Jahr:

Bitte beachten Sie, dass Ihre Schonfläche frühestens im Jahr nach der Anlage (also im 2. Jahr) im Rahmen der Schnitt- bzw. Weidenutzung beseitigt werden darf. Eine im fünften Verpflichtungsjahr angelegte Schonfläche darf frühestens im Folgejahr beseitigt werden. (vgl. Abschnitt 2 UAbschnitt C Nr. 4.2.1. und Nr. 4.5.1 der RL AUKM).

Die Vorgabe aus dem Merkblatt 2022, bei welcher eine Nutzung oder Beseitigung der Schonfläche frühestens 6 Wochen nach der ersten Nutzung der übrigen Fläche erfolgen darf, findet 2023 keine Anwendung. Die Nutzung regelt sich ausschließlich nach Abschnitt 2 UAbschnitt 3 C Nr. 4.2.1. und Nr. 4.5.1 der RL AUKM.

11. Antragsberechtigung im Förderprogramm 6618 Ökolandbau

Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente (Grünes Band), Naturdenkmäler, gesetzlich geschützte Biotope:

In diesen Gebieten ist auf Grund des § 4 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung die Freiwilligkeit als Fördervoraussetzung nicht mehr gegeben. Für Flächen die in diesen Gebieten liegen wird keine Prämie gewährt.

In Natura 2000 – Gebieten:

Eine Förderung des Ökolandbaus ist in Natura 2000-Gebieten nur für Dauerkulturen sowie für den Gemüseanbau zulässig. Der ökologische Ackerbau ist innerhalb der Natura 2000-Kulisse nur in reinen Vogelschutz(SPA)-Gebieten zulässig. Die Förderung von Öko-Grünland ist in Natura 2000-Gebieten ausgeschlossen.

12. Termine

Termine Direktzahlungen

Bitte beachten Sie auch die Übersicht über weitere aktuelle Termine bei den Direktzahlungen auf dem ELAISA-Portal des MWL unter „Leerformulare und Informationen 2023“ >>> linke Spalte Rubrik „Direktzahlungen“ >>> „Termine für die Direktzahlungen 2023“ – Link: [public \(sachsen-anhalt.de\)](https://public.sachsen-anhalt.de).

Termine der flächenbezogenen Maßnahmen der 2. Säule

15. September (ursprünglich 08. September 2023) FNL-Formblätter für Bewirtschaftungsbeschränkungen

Aufgrund technischer Probleme im Antragssystem wird der Termin vom 8. September bis zum **15. September 2023** verlängert. Bis zu diesem Termin informiert die UNB den Antragssteller über die abgeschlossene Bearbeitung des Formblattes für Verpflichtungen (FNL).

25. September (ursprünglich 15. September) – Einreichungstermine für die AUKM Förderprogramme

Aufgrund technischer Probleme im Antragssystem wird der bekanntgegebene Abgabetermin für die unten genannten Anträge vom 15.09.2023 auf den **25.09.2023** verlängert.

Einreichung der Anträge auf Förderung nach der Richtlinie AUKM und der MSL-Richtlinie, notwendiger Anlagen (z. B. von der UNB bestätigtes Formblatt für Verpflichtungen für FNL) sowie des ELER Flächennachweises im zuständigen ALFF, hier:

- **Freiwillige Naturschutzleistungen (FNL) (FP 8101)**
- **extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen (MSUL) (FP 8103)**
- **Ökologische Anbauverfahren (FP 6618)**
- **Pflege extensiver Obstbestände (FP 6508)**

15. November – Verpflichtungserklärung PSA und AGZ

Bis zu diesem Termin müssen Antragssteller für den **Pflanzenschutzmittelverbots-Ausgleich** sowie für die **Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete** jeweils die entsprechende Erklärung über die Einhaltung der Verpflichtungen beim zuständigen ALFF einreichen.